

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

**XI. Jahrgang,**

**Berlin, Freitag, den 27. Juli 1883.**

**N 30.**

**Inhalt:** 1. **Eisenbahn-Wesen:** Abänderung des Eisenbahn-Betriebs-Reglements durch anderweite Normierung der Lieferungszeiten für Eis- und Frachtgüter. . . Seite 235  
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juni 1883 . . . . . 236  
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Wegfall der Jahresübersichten über die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern; — Einführung statistischer Nachweisungen über die mit einem Zollschlage belegten Waaren; — Ver-

änderungen in der Organisation und den Befugnissen von Zollstellen . . . . . 237  
4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung eines Vize-Konsuls; — Ermächtigung zur Übernahme von Gültlands-Akten; — Grenzatur-Ertheilung . . . . . 238  
5. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge. . . . . 238  
6. **Kolonial-Wesen:** Anweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 239

## I. Eisenbahn-Wesen.

### Bekanntmachung,

betreffend Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung beschloffen:

#### I.

Der §. 57 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Bahnverwaltung publizirt durch die Tarife für den Verkehr innerhalb ihres Bahngebiets Lieferungszeiten, welche sich aus Expeditions- und Transportzeiten zusammensetzen und die nachfolgenden Maximalansätze nicht überschreiten dürfen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Eilgüter:   |         |
| 1. Expeditionsfrist . . . . .  | 1 Tag,  |
| 2. Transportfrist:   |         |
| für je auch nur angefangene 300 km . . . . .                                   | 1 Tag,  |
| b) für Frachtgüter:  |         |
| 1. Expeditionsfrist . . . . .  | 2 Tage, |
| 2. Transportfrist:   |         |
| bei einer Entfernung bis zu 100 km . . . . .                                   | 1 Tag,  |
| bei größeren Entfernungen für je auch nur angefangene weitere 200 km . . . . . | 1 Tag.* |
2. Im Absatz 3 sind die Worte „Wesfen und andere“ zu streichen.  
3. Der Absatz 5 fällt weg.

#### II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
v. Boetticher.